



Stadtrecht

Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung)

vom 5. August 1997

Stadtratsbeschluss:	23.07.1997
Bekanntmachung:	29.08.1997 (MüABl. S. 238)
Änderungen:	14.05.2001 (MüABl. S. 224) 07.05.2003 (MüABl. S. 134) 31.07.2006 (MüABl. S. 274)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Teilnahme am Mittagessen in der Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord ist eine Gebühr (Essensgeld) zu bezahlen. Für den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Satzung über die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord genannten Benutzerkreis entspricht die Höhe des Essensgeldes der Höhe des täglichen Satzes des Verpflegungsgeldes für Hort-/Tagesheimkinder nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheimen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Schuldner des Essensgeldes

Schuldner des Essensgeldes sind der Benutzer/die Benutzerin der Schulmensa und, bei Minderjährigen, seine/ihre Personensorgeberechtigten, als Gesamtschuldner.

Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Anmeldung Minderjähriger durch oder im Namen von Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sind die Pflegeeltern und das Kind Gesamtschuldner des Essensgeldes.

§ 3 Entstehung des Essensgeldes

Das Essensgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend mit Wochenbeginn, soweit nicht eine wirksame Abbestellung nach § 4 vorliegt.

SchulmensagebührenS 596

§ 4 Essensgeld bei Abwesenheit

(1) Sofern das Essen nicht wirksam und fristgerecht im voraus gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss das Essensgeld auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin der Schulmensa nicht am Essen teilgenommen hat.

(2) Vorübergehende Abbestellung des Essens sind nur für volle Wochen (Montag – Freitag) möglich, und nur, wenn dies bis spätestens Mittwoch der Vorwoche bei der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums oder deren Beauftragten schriftlich gemeldet wurde. Maßgeblich ist der Eingang der Abbestellung.

(3) Im Krankheitsfalle kann abweichend von Abs. 3 Satz 1 kurzfristig eine Abbestellung bis spätestens Montag, 8.00 Uhr erfolgen. Die Abbestellung kann in diesem Fall auch telefonisch bei der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums oder deren Beauftragten erklärt werden.

Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Erkrankung vorzulegen. Die schriftliche Abbestellung muss unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach der Abbestellung, bei der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums oder deren Beauftragten eingehen.

In diesem Fall wird die Abbestellung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt.

§ 5 Fälligkeit

(1) Das Essensgeld wird jeweils im nachhinein, und zwar am 15. des folgenden Kalendermonats, fällig.

(2) Die Schuldner des Essensgeldes sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände

Für Stundungen und Erlässe des Essensgeldes sind § 13 KAG und die Vorschriften der städtischen Einziehungsordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 7 Essensmarken

Bei Aushändigung der Essensmarken gemäß § 6 der Satzung über die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord ist das Essensgeld gemäß § 1 im voraus bar bei der Schulleitung oder ihren Beauftragten einzuzahlen. § 3 bis § 5 finden keine Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.